



Sachbearbeiter:
Hannes Brecher

Telefon / Durchwahl
0512/507-22575

GZ:
Geschäftszahl

Datum
01. 07. 2012

Steuerbefreiung der Leopold-Franzens Universität

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Universitäten sind keine Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 Körperschaftssteuergesetzes (KöStG) und unterliegen daher **weder** der **Umsatzsteuer** noch sind sie **vorsteuerabzugsberechtigt**.

Gemäß § 4 des Universitätsgesetzes (UG) 2002 sind Universitäten **juristische Personen des öffentlichen Rechts**. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind sie nach § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 1994 nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art steuerbar.

Das heisst, dass Ausnahmefälle hinsichtlich der Umsatzsteuer möglich sind, z.B. bei Vermietung und Verpachtung bzw. auch in anderen Bereichen, wo ersichtlich ist, dass die unternehmerische Tätigkeit überwiegt. Für diese Bereiche muss das Finanzamt einen Feststellungsbescheid erlassen.

Die Universität hat daher im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit bei der Fakturierung (Rechnungslegung) mit folgendem Text auf die Umsatzsteuerbefreiung hinzuweisen:

Universitäten sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts in ihrem hoheitlichen Bereich keine Unternehmen im Sinne des § 2 UStG und daher von der Umsatzsteuer befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Reg.-Rat Otto Haselwanter
Leiter der Finanzabteilung